

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 02.03.2015
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergerbusch II
Az.: 33.1 - 5 15 01 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Bergerbusch II

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 33 Nrn. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 60 und 97

Flur 34 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9

Flur 36 Nrn. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81,
282, 283, 284, 286, 289, 290, 304, 305, 312 und 313

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 47 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Herr Zimmer, Zi. 260, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- b) Bezirksregierung Köln, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Herr Peters, Raum B 338

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch II
mit dem Sitz in Kerpen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist

nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Bergerbusch II und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 -89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Bezirksregierung Köln gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Die Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung sind gegeben. Der Antrag der Enteignungsbehörde - hier durch die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW nach Anregung durch die RWE Power AG - zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach liegt vor. Aufgrund des fortschreitenden Tagebaus Hambach werden zukünftig im Abbaugbiet Lebensräume von besonders geschützten Fledermausarten und anderen Waldtieren in Anspruch genommen und deren jetziges Lebensumfeld entzogen. Diese Arten sind nach dem EU-Artenschutzrecht besonders geschützt, so dass Maßnahmen zu deren Schutz und dem Erhalt ihrer Population getroffen werden müssen. Die hier geplanten Maßnahmen sind in dem Sonderbetriebsplan zum 2. Rahmenbetriebsplan (Abbau bis 2020) und dem 3. Rahmenbetriebsplan (Abbau 2020-2030) zum Braunkohleabbaugebiet Hambach festgelegt und integraler, untrennbarer Bestandteil des bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Zulassung beider Pläne hat die Bezirksregierung Arnsberg am 22.10.2013 und am 12.12.2014 beschlossen. Die Verwaltungsakte sind noch nicht bestandskräftig.

Der Bechsteinfledermaus als Leitart und den anderen betroffenen Tierarten sollen neue südlich des künftigen Abbaufeldes gelegene Gebiete als neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind Pflanzmaßnahmen seitens der RWE Power AG am Ortsrand von Kerpen, die Verbindungen zwischen Dickbusch und Neffelbach schaffen sowie parallele Anlagen am Neffelbach, südlich des Schulzentrums geplant.

Für die Umsetzung dieser linear geplanten Anpflanzungen zum Zwecke des Artenschutzes werden ländliche Grundstücke im großem Umfang in Anspruch genommen. Es handelt sich um ca. 10 % der Fläche des Flurbereinigungsgebietes. Zudem rechtfertigen die durch das Unternehmen verursachten nachteiligen Auswirkungen für die allgemeine Landeskultur den Aufwand einer Flurbereinigung. Trotz Bemühungen des Bergbau betreibenden Unternehmens RWE Power AG konnten die hierfür benötigten Flächen bisher nicht an den erforderlichen Stellen erworben werden. Nur mit Hilfe dieser Verfahrensart ist sichergestellt, dass dem Unternehmen die aufgrund des planungsrechtlichen Verfahrens benötigten Flächen vollständig zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen bereitgestellt werden. Zudem führt die Anlage von linearen Pflanzstreifen zu An- und Durchschnei

dungsschäden bei den landwirtschaftlichen Flächen mit der Folge, dass die jetzige Erschließung anders gestaltet werden muss und zudem die zur landwirtschaftlichen Nutzung verbleibenden Flächen zweckmäßig neu zu gestalten sind. Dadurch ist auch die weitere Voraussetzung des § 87 FlurbG, dass Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen, erfüllt. Sowohl die Flächenbeschaffung und deren Bereitstellung in der benötigten Lage als auch die Behebung der durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgelösten Eingriffe in die Eigentums- und Besitzstruktur sind also die maßgeblichen Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG. Entsprechend wurde die Verfahrensabgrenzung nach diesen Kriterien vorgenommen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkung Kerpen. Im Flurbereinigungsverfahren wird angestrebt, die für die Anpflanzungen benötigten Flächen in das Eigentum der RWE Power AG zu bringen oder aber diese Flächen für den Artenschutz rechtlich nachhaltig zu sichern. Dies soll durch weiteren Erwerb von Flächen und auch Bereitstellung von Austauschflächen durch die RWE Power AG erfolgen, so dass ein Landbeitrag nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich werden soll. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus den vorhandenen Verkehrsanlagen ergebenden Voraussetzungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits nicht mehr Grundstücke als notwendig einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 04.02.2015 in Kerpen abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Unternehmensverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften der §§ 87 und 88 FlurbG sowie über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden haben gegen die Durchführung der Flurbereinigung keine Bedenken erhoben.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Bergerbusch II angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die dem Verfahren zugrundeliegende Planung alsbald in Angriff genommen wird, damit das Ziel der Planung, nämlich die Schaffung von Ausweichlebensräumen für die derzeit im Abbaugbiet lebenden Tiere, rechtzeitig vor Wegfall der Lebensräume erreicht werden kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass die zugrunde liegende Planung noch nicht bestandskräftig ist. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Ent-eignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier der Fall.

Gerade artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind so zeitig vor dem Eingriff durch den Abbau der Braunkohle durchzuführen, dass der Ersatzlebensraum für die gefährdeten Arten bereits zur Verfügung steht, wenn der ursprüngliche Lebensraum wegfällt. Nach der vorgesehenen Zeitplanung des Unternehmensträgers und der zuständigen Genehmigungsbehörde müssen die Anpflanzungsmaßnahmen im geplanten Flurbereinigungsverfahren unverzüglich angelegt werden, um diesen Eingriff rechtzeitig zu kompensieren. Wegen der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Dauer im Ablauf eines Flurbereinigungsver-

fahrens, ist es unbedingt erforderlich, unverzüglich mit den Durchführungsarbeiten

im Flurbereinungsverfahren zu beginnen. Die maßgeblichen Arbeiten sind die Dokumentation des Altbestandes durch Ermittlung und Legitimierung der Beteiligten als auch die beweissichernde Durchführung des Wertermittlungsverfahrens. Zudem liegt es im Wesen einer Unternehmensflurbereinigung den Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme möglichst zeitnah mit der Neuordnung des Gebiets in Einklang zu bringen, damit die Nachteile für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter möglichst vermieden oder gemindert werden. Auch das verlangt eine frühzeitige Einleitung und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen und ist im öffentlichen Interesse. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der Flurbereinigungsbeschluss mit der sofortigen Vollziehbarkeit erlassen wird, da sonst eingelegte Rechtsbehelfe die Aufnahme und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen verhindern würden.

Das schutzwürdige Interesse der Flurbereinigungsteilnehmer bleibt trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt. Nach § 87 Abs. 2 FlurbG dürfen dem Unternehmen die benötigten Flächen weder besitzmäßig noch zu Eigentum überlassen werden, wenn das planungsrechtliche Verfahren nicht unanfechtbar geworden ist bzw. für vollziehbar erklärt wurde. Für den Fall, dass das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren scheitert und eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das aus diesem Anlass eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Darüber hinaus besteht auch ein erhebliches Interesse der Landwirte, die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufzunehmen, um Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig veranlassen zu können, dass die Maßnahmen des Unternehmens nicht verzögert und Schäden und Nachteile für sie soweit wie möglich vermieden werden. Den Landwirten wird damit Planungssicherheit verschafft, auch für die weitere Verpachtung von Flächen.

Das öffentliche Interesse und das Interesse der Mehrheit der Beteiligten an der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen demnach das private Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung

der eventuell von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Um zu vermeiden, dass durch eine aufschiebende Wirkung die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens längere Zeit verzögert wird, war nach alledem die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen und damit die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez.
Fehres
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.html

veröffentlicht.